

Satzung der Stadt Luckenwalde über die Aufhebung des Sanierungsgebiets

„Petrikirchplatz“

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde am 05.07.2022 folgende Satzung:

§ 1

1. Die Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebiets „Petrikirchplatz“ vom 06. März 1996 wird aufgehoben.
2. Das Satzungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Plan des Geltungsbereichs durch eine Linie gekennzeichneten, vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Fläche. Der Plan mit dem Geltungsbereich vom 17.11.2021 ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Luckenwalde, den

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

- Siegel -

nachrichtliche Hinweise:

Mit der Bekanntmachung der Aufhebungssatzung unterliegen die betroffenen Grundstücke nicht mehr der Anwendung der §§ 144, 145 und 153 BauGB, d. h. der sanierungsrechtlichen Genehmigungspflicht und der Preisprüfung. Darüber hinaus ist die Ausübung des Sanierungsvorkaufsrechts gemäß § 24 BauGB und der Einsatz von Städtebaufördermitteln i. S. d. § 164 a BauGB nicht mehr möglich. Auch die steuerlichen Möglichkeiten nach § 7 h EStG (erhöhte Absetzungen) entfallen künftig.

Dagegen knüpft das Ausgleichsbetragsrecht nach §§ 154 und 155 BauGB an den Anschluss der Sanierung an. Mit Erlass der Aufhebungssatzung entsteht die Pflicht zur Zahlung des Ausgleichsbetrages. Unberührt bleiben vorher erfolgte freiwillige Ablösungen.

Nach Inkrafttreten der Aufhebungssatzung ersucht die Stadt Luckenwalde gem. § 162 Abs. 3 BauGB das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke zu löschen.